

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 852. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2026

1. Aufnahme eines vierten Spiegelstriches in den fakultativen Leistungsinhalt der Gebührenordnungsposition 01741 im Abschnitt 1.7.2 EBM. Die bisherigen Spiegelstriche 4 und 5 werden Spiegelstrich 5 und 6.

- Polypektomie(n) von Polypen mit einer Größe ≤ 5 mm,

2. Änderung des ersten und zweiten Spiegelstriches der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01742 im Abschnitt 1.7.2 EBM

- Polypektomie(n) von Polypen mit einer Größe > 5 mm mittels **HochfrequenzdiathermieschlingeHeiß- oder Kaltschlinge**

und/oder

- Schlingenbiopsie(n) mittels **HochfrequenzdiathermieschlingeHeiß- oder Kaltschlinge**

3. Änderung des vierten Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 04515 im Abschnitt 4.5.1 EBM

- Vollständige Entfernung eines oder mehrerer Polypen bzw. Mukosektomie mittels **HochfrequenzdiathermieschlingeHeiß- oder Kaltschlinge**

4. Änderung des zweiten und dritten Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 04520 im Abschnitt 4.5.1 EBM

- Polypektomie(n) von Polypen mit einer Größe > 5 mm mittels **HochfrequenzdiathermieschlingeHeiß- oder Kaltschlinge**

und/oder

- Schlingenbiopsie(n) mittels
**HochfrequenzdiathermieschlingeHeiß-
oder Kaltschlinge**

5. Änderung des ersten Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 08334 im Abschnitt 8.3 EBM

- Vollständige Entfernung eines oder mehrerer Polypen mittels
**HochfrequenzdiathermieschlingeHeiß-
oder Kaltschlinge,**

6. Änderung des ersten Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 13260 im Abschnitt 13.2.2.3 EBM

- ~~V~~vollständige Entfernung eines oder mehrerer Polypen mittels
**HochfrequenzdiathermieschlingeHeiß-
oder Kaltschlinge,**

7. Änderung des fünften Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 13401 im Abschnitt 13.3.3 EBM

- Therapeutische Mukosektomie(n) mittels
**HochfrequenzelektroschlingeHeißschlin
ge**

8. Änderung des ersten Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 13402 im Abschnitt 13.3.3 EBM

- Vollständige Entfernung eines oder mehrerer Polypen mittels
**HochfrequenzdiathermieschlingeHeiß-
oder Kaltschlinge,**

9. Aufnahme eines dritten Spiegelstriches in den fakultativen Leistungsinhalt der Gebührenordnungsposition 13421 im Abschnitt 13.3.3 EBM. Die bisherigen Spiegelstriche 3 bis 7 werden Spiegelstriche 4 bis 8.

- Polypektomie(n) von Polypen mit einer Größe ≤ 5 mm,

10. Änderung des zweiten und dritten Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 13423 im Abschnitt 13.3.3 EBM

- Polypektomie(n) von Polypen mit einer Größe > 5 mm mittels

**HochfrequenzdiathermieschlingeHeiß-
oder Kaltschlinge**
und/oder
- Schlingenbiopsie(n) mittels
**HochfrequenzdiathermieschlingeHeiß-
oder Kaltschlinge**

**11. Änderung des ersten Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes der
Gebührenordnungsposition 30601 im Abschnitt 30.6 EBM**

- Vollständige Entfernung eines oder
mehrerer Polypen mittels
**HochfrequenzdiathermieschlingeHeiß-
oder Kaltschlinge,**

12. Änderung der Überschrift des Abschnitts 40.9 EBM

40.9 Leistungsbezogene Kostenpauschalen für
HochfrequenzdiathermieschlingenHeiß- oder Kaltschlingen,
Probenentnahmezangen, Endo-/Hämoclips inkl. Endo-/Hämo-
Clipapplikatoren

**13. Änderung der Leistungslegende der Kostenpauschale 40460 im Abschnitt
40.9 EBM**

40460 Kostenpauschale im Zusammenhang mit der
Durchführung der Leistung entsprechend der
Gebührenordnungspositionen **01741, 01742,**
04515, 04520, 08334, 13260, 13401, 13402,
13421, 13422, 13423 und 30601 bei
Verwendung einer Einmal-
**HochfrequenzdiathermieschlingeHeiß-
oder -Kaltschlinge** für eine Polypektomie oder
eine Mukosektomie

Protokollnotiz:

Der Bewertungsausschuss prüft nach Vorliegen der Abrechnungsdaten für die ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Beschlusses die Entwicklung der Abrechnung der Kostenpauschale 40460 neben der Kostenpauschale 40461 in derselben Sitzung im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung nach den Gebührenordnungspositionen 01741, 13421 oder 13422.

Die Auswertung erfolgt durch das Institut des Bewertungsausschusses.